OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volkgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000410/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 8. April 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Ing. J W, x, x, gegen das wegen einer Übertretung des **EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes** ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Februar 2020, Zl. BHUU-919160007093,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Geldstrafen jeweils auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen jeweils auf 11 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf insgesamt 60 Euro; für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Ablauf des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 9. September 2019, Zl. ESV-2019-374006/2-HP, hat das Amt der Oö. Landesregierung deshalb eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden auch: belangte Behörde) erstattet, weil der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) laut Mitteilung einer akkreditierten Kontrollstelle vom 31. Juli 2019 zwei seiner Rinder mit der Angabe „Bio" bereits zu einem Zeitpunkt (nämlich am 22. März 2019 bzw. am 25. März 2019) verkauft habe, zu dem die am 25. August 2018 begonnen habende zwölfmonatige Umstellungsfrist seiner Landwirtschaft auf eine ökologische/biologische Betriebsform noch nicht abgelaufen gewesen sei.

2. Hierauf wurden über den Rechtsmittelwerber mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 23. September 2019, Zl. BHUU-919160007093, zwei Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 12 Stunden) verhängt, weil er (der Sache nach) am 22. und am 25. März 2019 jeweils ein mit der Angabe „Bio" bezeichnetes Rind verkauft habe, obwohl damals der Umstellungszeitraum für seinen Betrieb noch nicht verstrichen gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes i.V.m. Art. 23 Abs. 1 dritter Satz der VO 834/2007/EG begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat der Bf. mit e-mail vom 26. September 2019 einen Einspruch erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich nicht um einen Verkauf, sondern um eine Notschlachtung gehandelt habe.

4. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mit Straferkenntnis vom 21. Februar 2020, Zl. BHUU-919160007093, über den Rechtsmittelwerber wiederum zwei Geldstrafen in einer Höhe von jeweils 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 12 Stunden) verhängt, weil – soweit sich dessen weitwendigem Spruch (gerade noch mit hinreichender Bestimmtheit) entnehmen lässt – am 22. und am 25. März 2019 jeweils ein mit der Angabe „Bio" bezeichnetes Rind verkauft habe, obwohl damals die zwölfmonatige Umstellungszeit für seinen Betrieb, die erst am 25. August 2018 begonnen habe, noch nicht abgelaufen gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes, BGBl I 130/2015 in der damals maßgeblichen Fassung BGBl I 78/2017 (im Folgenden: EU-QualDG), i.V.m. Art. 23 Abs. 1 dritter

Satz der VO 834/2007/EG (im Folgenden: EU-Bio-VO) begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der dem Bf. angelastete Tatbestand auf Grund der Anzeige des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9. September 2019 (s.o., I.1.) als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe, jedoch seine Sorgepflicht für drei minderjährige Kinder zu berücksichtigen gewesen.

5. Gegen dieses ihm am 24. Februar 2020 zugestellte Straferkenntnis hat der Rechtsmittelwerber am 26. Februar 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eine Beschwerde erhoben.

Darin weist der Bf. darauf hin, dass sein Rind mit der Ohrmarkennummer AT-x-x-x nicht verkauft worden sei, sondern infolge einer Verletzung notgeschlachtet und deshalb unmittelbar der Tierkörperverwertung überstellt habe werden müssen.

Daher wird – erschließbar – zumindest eine teilweise Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht, ist diese insoweit als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im EU-QualDG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zu Zl. BHUU-919160007093; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, bereits oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und auch die Verfahrensparteien keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Nach § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a EU-QualDG i.V.m. § 18 Abs. 1 Z. 2 EU-QualDG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, der den Anforderungen des Art. 23 der EU-Bio-VO in Bezug auf die Verwendung von Bezeichnungen oder verbindlichen Angaben in der Etikettierung zuwiderhandelt.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 der EU-Bio-VO gilt ein Erzeugnis dann als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang zur EU-Bio-VO angeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „*Bio*-" und „*Öko*-", allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie nur dann verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit der EU-Bio-VO oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen. Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und

der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit der EU-Bio-VO erzeugt worden sind.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. a EU-Bio-VO müssen, soweit nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, u.a. im Falle von Rindern für die Fleischerzeugung während mindestens zwölf Monaten, in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer solcher Tiere, die Produktionsvorschriften gemäß den Art. 9, 10, 11 und 14 EU-Bio-VO sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Art. 42 EU-Bio-VO angewendet worden sein.

2. Für den gegenständlichen Fall ergibt sich aus den Feststellungen der akkreditierten Kontrollstelle vom 31. Juli 2019, dass die einjährige Frist zur Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes des Bf. auf ökologische/biologische Produktion erst am 25. August 2018 begonnen hat. Weiters geht aus entsprechenden Viehverkehrsscheinen hervor, dass der Rechtsmittelwerber am 22. März 2019 sein Rind mit der Ohrmarkennummer AT-x-x-x und am 25. März 2019 sein Rind mit der Ohrmarkennummer AT-x-x-x jeweils mit der Angabe „*Bio*“ – und damit noch vor dem Ende der zwölfmonatigen Umstellungsfrist (25. August 2019) – an die als Zwischenhändlerin fungierende AMA-GmbH verkauft und übergeben hat.

Soweit der Rechtsmittelwerber in diesem Zusammenhang unter Vorlage eines entsprechenden Lieferscheines einwendet, dass sein Rind mit der Ohrmarkennummer AT-x-x-x nicht verkauft worden sei, sondern infolge einer Verletzung habe notgeschlachtet werden müssen und deshalb nicht der AMA-GmbH, sondern unmittelbar der Tierkörperverwertung überstellt worden sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass sich der von ihm selbst beigebrachte Lieferschein der Tierkörperverwertungsstelle OÖ GmbH vom 11. Juni 2019 nicht auf das von ihm ins Treffen geführte, sondern auf ein anderes, hier allerdings nicht verfahrensgegenständliches Rind, das die Ohrmarkennummer AT-x-x-x getragen hat, bezieht. Dem Bf. dürfte somit offenkundig eine Verwechslung seiner Tiere unterlaufen sein.

3. Soweit es darüber hinaus die – von Amtswegen zu prüfende – Frage der Vereinbarkeit der Strafbestimmung des § 18 EU-QualDG mit dem Unionsrecht betrifft, gilt Folgendes:

3.1. Vorweg ist generell darauf hinzuweisen, dass im Lichte des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) die Erlassung eines gesonderten innerstaatlichen Gesetzes zur Umsetzung einer EU-Verordnung (wie hier: der EU-Bio-VO) an sich deshalb nicht geboten ist, weil eine solcherart qualifizierte unionsrechtliche Norm im Wege

der generellen Transformation zum Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung wird und somit bereits per se eine entsprechende gesetzliche Grundlage für das behördliche Vollzugshandeln bildet.

Allerdings sind innerstaatliche Parallelnormierungen zu einer EU-Verordnung v.a. in solchen (Teil-)Bereichen sinnvoll bzw. gegebenenfalls sogar unabdingbar, in denen der Europäischen Union keine eigenständige Regelungskompetenz zukommt. Dies betrifft vornehmlich die Materie des Strafrechts, wobei insoweit auf Grund europarechtlicher Vorgaben (vgl. Art. 7 EMRK und Art. 49 EGRC) gerade im Hinblick auf das Legalitätsprinzip vergleichsweise noch striktere Anforderungen als nach nationalem Verfassungsrecht gestellt werden. Würde daher der innerstaatliche Gesetzgeber vor diesem Hintergrund keine Sanktionen für Fälle einer Übertretung von in EU-Verordnungen enthaltenen Ge- bzw. Verboten statuieren, dann bliebe das Unionsrecht in aller Regel schon von vornherein weitgehend ineffektiv. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass Materien, die durch Unionsrecht – speziell in Form einer EU-Verordnung – geregelt werden, einer spezifischen (expliziten oder zumindest impliziten) Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung entsprechender strafrechtlicher Sanktionen bedürfen. Dies deshalb, weil die innerstaatliche Regelung eine sachgerechte und verhältnismäßige Abwägung zwischen antagonistischen Grundrechtsgewährleistungen, nämlich den Interessen der Unternehmer einerseits (insbesondere Art. 15 und 16 EGRC) und jenen der Verbraucher andererseits (vgl. Art. 2, 3 und 38 EGRC), die sich stets konträr gegenüberstehen, vornehmen muss.

> In diesem Sinne muss daher **beispielsweise** der insoweit maßgebliche Teil des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG korrekterweise so gelesen werden:
>
> „(3) Wer
> 1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, **soweit solche zur Erlassung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen ermächtigen**, oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
> 2. ...
>
> begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder ..."

Es ist also demnach generell zu bedenken, dass eine EU-Verordnung, die von ihrer Zielsetzung her dem Schutz von Verbraucherinteressen dient, auf der anderen Seite zugleich die unternehmerische Freiheit entsprechend einschränkt. Im Zuge einer Abwägung dieser ambivalenten Interessen resultiert daher, dass eine strafbewehrte Einschränkung der unternehmerischen Freiheit stets nur so weit reichen darf, als dies zum Schutz der Verbraucherinteressen objektiv geeignet und erforderlich erscheint (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Eine unionsrechtlich fundierte Sanktionsbefugnis des nationalen Gesetzgebers erweist sich somit nicht als unbeschränkt (wobei dies im Grunde analog auch hinsichtlich solcher Materien gilt, die

auf EU-Ebene in Form einer Richtlinie einer Regelung zugeführt werden: Zwar kann der nationale Gesetzgeber hier prinzipiell autonom strafrechtliche Sanktionen vorsehen; soweit solche jedoch mit der Umsetzung von EU-Recht sachlich gerechtfertigt werden, bedürfen diese in gleicher Weise einer entsprechenden unionsrechtlichen Ermächtigung hierzu).

3.2. Daher lässt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die EU-Bio-VO (in gleicher Weise wie etwa Art. 17 Abs. 2 der LM-Basis-VO 178/2002/EG in Bezug auf die Lebensmittelkennzeichnung) eine Ermächtigung an den nationalen Gesetzgeber zur Schaffung von Strafbestimmungen für den Fall der Übertretung dieser VO enthält, zunächst dahin beantworten, dass Art. 30 EU-Bio-VO hierfür jedenfalls keine ausreichend-explizite Grundlage bildet. Ob davon ausgehend die Strafbestimmung des § 18 EU-QualDG insgesamt als unionsrechtswidrig anzusehen ist, muss somit unter Berücksichtigung eines konträren (unionsrechtlich fundierten) Anspruches des Unternehmers auf prinzipielle Nichtbestrafung danach entschieden werden, ob der EU-Bio-VO insgesamt zumindest eine implizite Ermächtigung zur Bestrafung von deren Übertretungen entnommen werden kann.

3.3. Eine solche kann etwa in Art. 23 Abs. 5 EU-Bio-VO gesehen werden, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Einhaltung – allerdings nur – *„dieses Artikels*", nämlich des Art. 23 EU-Bio-VO selbst, sicherzustellen.

Davon ausgehend ermächtigt Art. 23 Abs. 5 EU-Bio-VO den nationalen Gesetzgeber zwar zur strafrechtlichen Sanktionierung von Verletzungen der in Art. 23 EU-Bio-VO normierten Kennzeichnungsge- und -verbote, nicht aber darüber hinaus auch dazu, eine Übertretung von sonstigen mit der EU-Bio-VO normierten Ordnungsvorschriften in einer strafrechtlichen Form (sondern allenfalls bloß im Wege der in Art. 30 EU-Bio-VO vorgesehenen Administrativmaßnahmen) zu ahnden.

Diese Konsequenz ergibt sich bereits im Wege einer Wortinterpretation zweifelsfrei aus der in Art. 23 Abs. 5 EU-Bio-VO explizit enthaltenen Beschränkung auf *„diesen Artikel*", wie sie auch in anderen gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen der EU-Bio-VO unmissverständlich zum Ausdruck kommt (z.B. *„this article*"; *„présent article*"; *„presente artículo*"; *„presente articolo*"; *„presente artigo*").

Zufolge dieser Offenkundigkeit war es sohin auch nicht erforderlich, diese Frage durch den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV klären zu lassen.

Vielmehr erweist sich § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a EU-QualDG insoweit als unionsrechtswidrig – mit der Konsequenz, dass diese Bestimmung nicht angewendet werden darf –, als damit auch über Art. 23 EU-Bio-VO hinausreichende Zuwiderhandlungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt und mit Geldstrafen bedroht werden.

3.4. Im gegenständlichen Fall wurde dem Bf. spruchmäßig allerdings gerade (und nur) eine Verletzung des Art. 23 EU-BioVO – nämlich des dritten Satzes des Abs. 1 dieser Bestimmung – angelastet; insoweit ist aber § 18 Abs. 1 Z. 1 lit. a EU-QualDG – wie gezeigt – nicht als unionsrechtswidrig anzusehen, sodass diese Bestimmung hier ungehindert zum Tragen kommt.

4. Indem der Rechtsmittelwerber seine beiden im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Rinder mit den Ohrmarkennummern AT-980-778-916 und AT-514-286-709 jeweils nicht bloß kurzzeitig, sondern schon fünf Monate vor dem Ablauf der Umstellungsfrist verkauft hat, hat er zumindest fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt, denn einem sorgfältigen Unternehmer hätte der Umstand der noch monatelangen aufrechten Fristdauer und damit eines langewährenden maßgeblichen Verkaufs- bzw. Bezeichnungshindernisses jedenfalls auffallen müssen.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

5. Im Zuge der Strafbemessung war zu Gunsten des Bf. allerdings zu berücksichtigen, dass es sich gegenständlich um die Übertretung einer – im Hinblick auf deren unionsrechtliche Unbedenklichkeit – vergleichsweise komplexen Strafnorm handelt.

Außerdem liegt diesbezüglich noch keine einschlägige Bestrafung des Rechtsmittelwerbers vor.

6. Daher findet es das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, im Erstfall die Geldstrafen jeweils auf 300 Euro und dementsprechend die Ersatzfreiheitsstrafen jeweils auf 11 Stunden herabzusetzen.

Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

7. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf insgesamt 60 Euro; für das Verfahren vor dem LVwG OÖ war dem Rechtsmittelwerber nach § 52 Abs. 8 VwGVG hingegen kein Kostenbeitrag zum vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Beachte: Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 i.d.g.F. BGBl. I 24/2020, beginnt diese Frist ab 1. Mai 2020 zu laufen.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f